

NICHT AUSKLAMMERN

Notwendige Reform der Rechtsmittel im Verwaltungsprozess

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg, Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Verwaltungsrecht



Unter dem Stichwort „Reform des Verwaltungsprozessrechts“ haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Herbstkonferenz am 15.11.2018 für verschiedene Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesprochen. Die Konferenz greift damit einige der „Regelungsvorschläge zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung“ auf, die im ablaufenden Jahr in der entsprechenden länderoffenen Arbeitsgruppe mit Beteiligung des Bundes erarbeitet worden sind (BRAK-Stellungnahmen Nr. 18/2018 und Nr. 36/2018). Die Diskussionsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft zur Reform der Rechtsmittel, insbesondere des Berufungszulassungsverfahrens, haben die Ministerinnen und Minister dagegen nur „zur Kenntnis genommen“. Sie sind der Ansicht, das Berufungszulassungsverfahren habe sich bewährt und solle folglich beibehalten werden. Die Diskussion über eventuelle punktuelle Änderungen wird auf die Zeit nach Bewältigung der besonderen Belastungssituation der Verwaltungsgerichtsbarkeit verschoben. Gemeint ist damit die Inanspruchnahme durch die bereits anhängigen und noch zu erwartenden Asylverfahrensprozesse.

Der Anwaltschaft ist diese immense Zusatzbelastung der Verwaltungsgerichte bewusst. Ihr muss durch eine angemessene sächliche und personelle Ausstattung der Gerichte begegnet werden. Die große Zahl der zu überprüfenden Asylverfahren darf jedoch nicht der Anlass sein, wichtige Aspekte aus den anstehenden Reformen auszuklammern. Dazu gehört die Diskussion des Rechtsmittelrechts. Hier können Änderungen – die sich nicht auf Asylverfahren auswirken – das Vertrauen in das Verfahren und damit in die Gerichtsbarkeit als zentrale Institution unseres Rechtsstaates stärken. Dies ist aktuell besonders wichtig. Daher wird sich die Anwaltschaft weiter dafür einsetzen.

Befund: Die Einführung der Zulassungsberufung vor zwanzig Jahren hat dazu geführt, dass der ganz überwiegende Anteil erstinstanzlicher Entscheidungen nicht mehr auf die materielle Richtigkeit hin

überprüft wird. Die wenigen Berufungsurteile führen dazu, dass Anwendungs- und Auslegungsfragen des sich immer häufiger ändernden Rechts immer seltener vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden. Es fehlt an Leitentscheidungen, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichern und Rechtsicherheit schaffen. Dennoch hat sich der erhoffte Entlastungs- und Beschleunigungseffekt für die Gerichte nicht nachhaltig, nicht im erhofften Umfang und jedenfalls nicht bundeseinheitlich eingestellt.

Aufgrund dieses Befundes ist die Reform des Rechtsmittelrechts ein zentraler Aspekt anstehender Verfahrensrechtsänderungen:

Die Abschaffung der Berufungszulassung führt zu mehr Einzelfallgerechtigkeit. Die Erfahrung individuell richtiger Entscheidungen ist zentral für das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Rechtsordnung. Dies gilt in besonderem Maße für die Gerichtsbarkeit, die den Staat selbst kontrolliert. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren muss dabei in den meisten Bundesländern auffangen, dass eine wahrnehmbare verwaltungsinterne Anhörung und Kontrolle mangels Widerspruchsverfahren nicht mehr stattfindet.

Dem ebenso wichtigen, aber nicht vorrangigen Aspekt zügiger Verfahren, der eine Entlastung der Gerichte von offensichtlich aussichtslosen Berufungsverfahren notwendig macht, kann mit der Möglichkeit begegnet werden, entsprechende Berufungen in Anlehnung an die Regelung in § 522 ZPO durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts zurückzuweisen. Schließlich würden dem Bundesverwaltungsgericht wieder mehr Revisionsverfahren zugeführt. Die dadurch möglichen Leitentscheidungen bringen ihrerseits Rechtssicherheit. Verwaltungsentscheidungen werden vorhersehbarer, gerichtliche Auseinandersetzungen können vermieden werden. Die Instanzgerichte können schneller entscheiden. Damit tragen die Leitentscheidungen maßgeblich zum Vertrauen in Verfahren und Rechtsordnung und gleichzeitig zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)